

Mit Modifizierungen einheitlich gegliederte

Stiftungsurkunde der

STIFTUNG ÖSTERREICHISCHE SCHULE BUDAPEST

PRÄAMBEL

Im Zeichen der Erweiterung und Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen der Republik Ungarn und der Republik Österreich haben die in Punkt 1. benannten Parteien die Gründung der „Österreichischen Schule Budapest“ beschlossen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

STIFTER, NAME, SITZ UND DAUER

Untenstehende Stifter

- ungarisches Ministerium für Kultur und öffentliche Bildung (Rechnachfolger: ungarisches Ministerium für Bildung)
- österreichisches Bundesministerium für Bildung und Kultur (Rechnachfolger: österreichisches Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

gründen gemäß den Vorschriften des ungarischen bürgerlichen Rechts (§ 74 A-F des ungarischen BGB) für unbefristete Zeit eine Stiftung mit juristischer Person mit Sitz in Budapest unter dem Namen

„Österreichische Schule Budapest“.

§ 2

ZIEL DER STIFTUNG

Ziel der Stiftung ist die Errichtung und Aufrechterhaltung einer Schule nach dem Vorbild einer österreichischen AHS mit Unterrichtssprache Deutsch in der Sekundarstufe II, wobei Ungarische Literatur und Sprache, sowie Ungarische Geschichte in ungarischer Sprache unterrichtet werden. Die Stiftung ist gemeinnützig.

Die Stiftung verrichtet – gemäß § 26 Punkt c/4.) des Gesetzes CLVI./1997 – eine ausgesprochen gemeinnützige Tätigkeit (Erziehung – Bildung), da sie öffentliche Aufgaben versieht, für die – gemäß § 2 Absatz (1)-(3) und § 3 Absatz (1)-(2) des Gesetzes LXXIX./1993 über die öffentliche Bildung, sowie § 70 Absatz (1) Punkt a) des Gesetzes LXV./1990 über die örtlichen Kommunen – staatliche Organe oder die örtliche Kommune sorgen müssen, und die Leistungen der Stiftung von jedem in Anspruch genommen werden können.

§ 3
ANFANGSBARGELDVERMÖGEN DER STIFTUNG

Die Leistungen der einzelnen Stifter:

- das ungarische Ministerium für Kultur und öffentliche Bildung: 1.000.000 HUF
- das österreichische Bundesministerium für Bildung, Kultur und Sport: 6.000.000 ATS

§ 4
DIE NICHT-GELDEINLAGEN DER STIFTER

- A. Das Ministerium für Kultur und öffentliche Bildung stellt der Schule (ab 1990/91) bis zum Aufbau des neuen österreichischen Gymnasiums die Immobilie unter Budapest, I. Bezirk, Tábor u. 2. unentgeltlich zur Verfügung, und ermöglicht den Schülern die Benutzung des Turnsaales einer Volksschule in einem Maße, in dem dies zur Realisierung des Leibesübungsunterrichts gemäß den Lehrplänen notwendig ist. Die Immobilie wurde – nach Einzahlung der Renovierungskosten – mit dem Regierungsbeschluss 1059/1993 (VIII. 5.) unentgeltlich in den Besitz der Stiftung übergeben.
- B. Das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestimmt und entsendet den Direktor und (nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates über den Ausbau der Schule) die erforderliche Anzahl österreichischer Subventionslehrer.

§ 5
WEITERE QUELLEN DES STIFTUNGSVERMÖGENS, EINZAHLUNG DES FINANZIELLEN BEITRAGS

- 1.) Die weiteren Quellen der Stiftung:
- Zinsen des Stiftungskapitals,
 - weitere Einzahlungen der Stifter,
 - Beiträge sonstiger natürlicher und juristischer Personen, oder deren Gesellschaften ohne juristische Person zu den Zielen der Stiftung,
 - die eigenen Einnahmen der Stiftung.
- 2.) Die Einzahlungen auf das Bankkonto der Stiftung können sowohl in Ungarischen Forint, als auch in Devisen erfolgen. Im letzteren Fall muss der Beitrag auf einem Devisenbankkonto angelegt werden.

§ 6
INANSPRUCHNAHME DES STIFTUNGSVERMÖGENS

Über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat. Das Vermögen muss in erster Linie für folgende Ziele verwendet werden:

- Sach- und Betriebskosten der Schule,
- Entlohnung der ungarischen Lehrer und des Hilfspersonals.

Die Auszahlung erfolgt in ungarischer Währung. Die ausländischen Ausgaben sind in Devisen zu zahlen.

Die Stiftung verrichtet Unternehmenstätigkeit nur im Interesse der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Ziele, ohne diese zu gefährden. Ihr im Verlauf ihres Wirtschaftens erreichtes Ergebnis teilt sie nicht auf; sie verwendet dieses für die in der Stiftungsurkunde festgelegte Tätigkeit. Die wichtigsten Daten der Tätigkeit und des Wirtschaftens gemäß der Stiftungsurkunde veröffentlicht die Stiftung jährlich im Ungarischen Kulturanzeiger (Művelődési Közlöny) und über die nationale Presse.

§ 7

ORGANISATION, TÄTIGKEIT UND VERTRETUNG DER STIFTUNG

1.) Die Organe der Stiftung:

- Stiftungsrat (Kuratorium),
- Geschäftsführer.

2.) Das Beschluss- und Verwaltungsorgan der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende und vier Mitglieder des Stiftungsrates werden vom österreichischen Bildungsministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die anderen vier Mitglieder vom ungarischen Ministerium für Bildung ersucht und beauftragt.

Das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder des Stiftungsrates gilt für befristete Zeit. Das Amt kann mehrmals verlängert werden.

Mitglieder des Stiftungsrates und ihr Amt:

Vorsitzender:

Botschafter i.R. Dr. Erich Kussbach
Herbert Rauchgasse 63-65
A-2361 Laxenburg

5 Jahre

Mitglieder:

Dr. Werner Jisa
Carl-Zwillinggasse 14, A-2340 Mödling

4 Jahre

Dr. Kurt Wagner
Universitätsstr. 5, A-1010 Wien

4 Jahre

Dr. Stephan Nagler
Pötzleinsdorfer Straße 38/9, A-1180 Wien

4 Jahre

Dr. Friedrich Fröhlich
Johann Straußgasse 19, A-1040 Wien

5 Jahre

Bodnár Brigitta
Budapest,
Fiastyúk u. 57.
H-1139 Budapest

5 Jahre

Dienes Renáta Miskolc, Középszer u. 92. H-3529 Budapest	5 Jahre
Dr. Müller Ferenc Orbánhegyi út 6., H-1126 Budapest	4 Jahre
Dr. Bertalan Judit Kérő u. 20. VII/45., H-1112 Budapest	4 Jahre

3.) Kompetenzbereich und Aufgabe des Stiftungsrates:

- Bestimmung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates,
- Entscheidung über die Verwendung des zur Verfügung stehenden Vermögens,
- Bewilligung des Budgets, der Bilanz und des Jahresabschlusses der Stiftung,
- Ausübung der Erhaltungsrechte hinsichtlich der betriebenen Schule,
- Bestimmung der Höhe des Schulgeldes,
- Bestimmung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs des Geschäftsführers,
- Organisierung der internen Kontrolle,
- Bewilligung des Jahresberichtes über die Gemeinnützigkeit. Zur Bewilligung des Berichtes über die Gemeinnützigkeit, sowie des Jahresabschlusses der Stiftung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

4.) Tätigkeit des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat macht von seiner Entscheidungskompetenz auf seinen Sitzungen Gebrauch, die vom Vorsitzenden dann einberufen werden, falls dies für notwendig befunden wird, aber mindestens einmal pro Jahr. Der Stiftungsrat muss jedoch auch dann zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder initiiert wird.

Der Stiftungsrat ist dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern im Rahmen von offenen Abstimmungen, mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Veräußerung und Belastung des Immobilienvermögens der Stiftung ist eine 100%-ige Stimme der anwesenden Mitglieder notwendig.

Beschlüsse können – im Falle des Einverständnisses sämtlicher Mitglieder – auch ohne das Abhalten einer Sitzung, mit einstimmiger schriftlicher Abstimmung gefasst werden.

Die Verhandlungssprache auf den Sitzungen des Stiftungsrates ist Deutsch.

Der Stiftungsrat wird 15 Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Zusammen mit der geplanten Tagesordnung sendet er den Mitgliedern auch die Vorlage zur Tagesordnung zu. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind öffentlich, der Stiftungsrat kann jedoch die Öffentlichkeit mit einer einfachen Stimmenmehrheit ausschließen.

An den Beschlüssen des Stiftungsrates darf diejenige Person nicht teilnehmen, die oder deren naher Verwandter (§ 685 Punkt b) des ungarischen BGB) oder Lebensgefährte (im Weiteren zusammen: Verwandter) auf Grund einer Bestimmung

- a) von seiner/ihrer Pflicht oder Verantwortung befreit ist, oder
- b) irgendeinen sonstigen Vorteil genießt, bzw. irgendwie an einem vorzunehmenden Rechtsgeschäft interessiert ist.

Für die Amtsträger der Stiftung muss das in § 8-9 des Gesetzes CLVI./1997 Festgelegte angewandt werden.

Über die Sitzung des Stiftungsrates muss ein Protokoll geführt werden. Im Protokoll muss das Wesentliche dessen festgehalten werden, was auf der Sitzung des Stiftungsrates geäußert wurde. Die Beschlüsse des Stiftungsrates müssen im Protokoll wortwörtlich festgehalten werden. Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Person aus, die das Protokoll beglaubigt. Das Protokoll wird vom Leiter der Sitzung des Stiftungsrates, vom Protokollführer und von der beglaubigenden Person unterzeichnet. Der Stiftungsrat muss auf Grund des Protokolls das Buch der Beschlüsse führen, das den Inhalt, den Zeitpunkt, die Gültigkeit, sowie das Zahlenverhältnis und die Namen der Befürworter und Gegner des Beschlusses enthalten muss.

Der Stiftungsrat veröffentlicht seine Beschlüsse im Ungarischen Kulturanzeiger (Művelődési Közlöny) und informiert auch die Betroffenen über diese. Die bezüglich der Tätigkeit der Stiftung entstandenen Dokumente sind öffentlich; in diese kann an Arbeitstagen täglich zwischen 8-15 Uhr von jedem Einsicht genommen werden.

Die Leistungen der Stiftung Österreichische Schule Budapest können von jedem in Anspruch genommen werden. Die Berichte der Stiftung werden jährlich in der nationalen Presse veröffentlicht.

5.) Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat ernannt und seines Amtes enthoben. Falls nicht der Direktor der Österreichischen Schule Budapest beauftragt werden soll, so ist das einstimmige Einverständnis des Stiftungsrates notwendig. Der Geschäftsführer verrichtet die fortlaufende Geschäftsabwicklung, bzw. die Leitung der Stiftung. Seine Aufgabe ist alles, womit nicht ausdrücklich andere Stiftungsorgane beauftragt sind. Der Geschäftsführer bereitet die Sitzung des Stiftungsrates vor und stellt das Protokoll dieser zusammen. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates durch.

6.) Vertretung der Stiftung:

Der Vertreter der Stiftung ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird die Stiftung von einem Mitglied mit voller Befugnis vertreten, der vom Stiftungsrat beauftragt wurde.

§ 8

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.

V. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

§ 9

Die gesetzliche Aufsicht über die Tätigkeit der Stiftung wird von der gemäß dem Sitz zuständigen Staatsanwaltschaft ausgeübt.

§ 10

Die Stiftungsurkunde der Stiftung kann ausschließlich gemeinsam von den Stiftern modifiziert werden.

§ 11

Im Falle der Auflösung der Stiftung muss gemäß den einschlägigen Regeln des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgegangen werden, das heißt, das Vermögen muss für die Unterstützung einer Stiftung mit ähnlichem Ziel aufgewandt werden.

§ 12

SPRACHEN DER STIFTUNGURKUNDE

Sowohl die ungarischsprachige, als auch die deutschsprachige Abfassung des vorliegenden Dokuments ist gültig.

§ 13

Die Stifter der Stiftung stellen für unbefristete Zeit einen dreiköpfigen Aufsichtsrat auf. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden zwei Personen von österreichischer Seite, und eine Person wird von ungarischer Seite delegiert.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Name, Anschrift: Beáta Michelberger, Tomori u. 19.5. em.31., H-1138 Budapest

Name, Anschrift: Dr. András Ferenczi, Bogár u. 14/a., H-1022 Budapest

Name, Anschrift: Robert Schneider, Josef Schwarz Straße 1, A-2100 Korneuburg

Der Aufsichtsrat wird aufgelöst, wenn:

- ein Mitglied stirbt,
- der Zeitraum des Ersuchens abläuft,
- ein Mitglied sein Amt niederlegt,
- ein Mitglied abberufen wird,
- die Stiftung aufgelöst wird.

Der Aufsichtsrat stellt selbst seine Geschäftsordnung fest.

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit und das Wirtschaften der gemeinnützigen Organisation. Im Verlauf dessen kann er sich von den führenden Amtsträgern einen Bericht, und von den Angestellten der Stiftung Informationen einholen.

Der Aufsichtsrat hat das Recht, sich Einblick in die Buchführung und die Dokumente der Stiftung zu verschaffen und diese zu untersuchen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, den Stiftungsrat zu informieren und dessen Einberufung zu initiieren, falls er davon erfährt, dass

- im Verlauf der Tätigkeit der Stiftung eine Rechtsverletzung oder ein sonstiges Ereignis (Versäumnis) geschehen ist, das die Interessen der Stiftung schwerwiegend verletzt, und die Behebung dieser Rechtsverletzung oder dieses Ereignisses, bzw. die Abwendung oder Milderung der Folgen die Entscheidung des Stiftungsrates erfordert,
- eine Tatsache aufgetreten ist, die die Verantwortung eines führenden Amtsträgers begründet.

Der Stiftungsrat muss auf Initiative des Aufsichtsrates innerhalb von dreißig Tagen nach Äußerung dieser Initiative einberufen werden. Im Falle des erfolglosen Verstreichens dieser Frist ist auch der Aufsichtsrat berechtigt, den Stiftungsrat einzuberufen. Falls der Stiftungsrat die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Betriebs notwendigen Maßnahmen nicht trifft, so ist der Aufsichtsrat verpflichtet, unverzüglich dasjenige Organ zu informieren, das die gesetzliche Aufsicht verrichtet.

§ 14

UNVEREINBARKEITSREGELN

- 1.) Diejenige Person darf nicht Vorsitzender oder Mitglied, bzw. Wirtschaftsprüfer des Aufsichtsrates sein, die
- a) Vorsitzender oder Mitglied des Stiftungsrates ist,
 - b) außer ihrem Auftrag in einem anderen, auf die Verrichtung einer anderen Tätigkeit gerichteten Arbeitsverhältnis, oder in einem anderen, auf die Arbeitsverrichtung gerichteten Verhältnis mit der Stiftung steht,
 - c) Anteil an den Zuwendungen gemäß den Zielen der Stiftung hat – mit Ausnahme der nichtfinanziellen Leistungen, die von jedem ohne Gebundenheit in Anspruch genommen werden können,
 - d) (gemäß § 685 Punkt b) des ungarischen BGB) Verwandter der in Punkt a)-c) festgelegten Personen ist.

2.) Diejenige Person darf nicht führender Amtsträger des Stiftungsrates und des Aufsichtsrates sein, die vor ihrem derzeitigen Amt – mindestens ein Jahr lang in den zwei Jahren vor der Auflösung – ein führendes Amt bei einer gemeinnützigen Organisation innehatte, die innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung ihre öffentlichen Schulden gemäß dem Gesetz über die Steuerzahlung nicht beglichen hat.

§ 15

Die Stiftung verrichtet keine direkte politische Tätigkeit, ihre Organisation ist parteiunabhängig. Sie gewährt politischen Parteien keine finanzielle Unterstützung, stellt bei Parlaments-, Komitats-, hauptstädtischen und Kommunalwahlen keinen Kandidaten, will auch keinen Kandidaten stellen und unterstützt auch keinen.

Hinsichtlich der Rechenschaftslegung im Falle der zweckgebundenen finanziellen Förderung, die der Stiftung gewährt wird, sind die Regeln gemäß der Regierungsverordnung 115/1992 (VII. 25.) maßgebend.

Die wichtigsten Daten der Tätigkeit und des Wirtschaftens der Stiftung müssen über die nationale Presse veröffentlicht werden.

Budapest, 2005. december 16



Magyar Bálint
miniszter
a magyar Oktatási Minisztérium
részéről



Elisabeth Gehler
miniszter
az osztrák Szövetségi Minisztérium
részéről